

## **Satzung**

### **des Hotel- und Gaststättenverband Region Hannover e.V. (ehemals Hotel- und Gaststättenverband Stadt Hannover von 1872 e.V.) (im DEHOGA Landesverband Niedersachsen e.V.)**

#### **§ 1**

##### **Name des Verbandes**

Der Verband führt den Namen:

Hotel- und Gaststättenverband Region Hannover e.V..

Der Verband ist Mitglied des Landesverbandes Niedersachsen e. V. (DEHOGA Niedersachsen) im Deutschen Hotel- und Gaststättenverband e. V. (DEHOGA Bundesverband).

Der Verband hat seinen Sitz in Hannover.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Verbandes**

Der Verband ist der Zusammenschluß der in der Gebietskörperschaft Region Hannover befindlichen Hotel- und Gaststättenbetriebe im DEHOGA Niedersachsen und bezweckt die Förderung des Gaststättengewerbes sowie die Vertretung der fachlichen Interessen seiner Mitglieder.

#### **§ 3**

##### **Mitgliedschaft**

Der Verband besteht aus in der Region Hannover ansässigen freiwilligen Mitgliedern bzw. Mitgliedsbetrieben des DEHOGA Niedersachsen im Deutschen Hotel- und Gaststättenverband e.V., die diese Mitgliedschaft nur über den Hotel- und Gaststättenverband Region Hannover erwerben können. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft wird nach vollzogener Beitrittserklärung erworben durch die Anerkennung der Satzung des Verbandes.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeablehnung kann der Antragsteller die endgültige Entscheidung über seinen Aufnahmevertrag durch die nächste Generalversammlung verlangen.

Der Austritt aus dem DEHOGA Niedersachsen zieht automatisch den Austritt aus dem DEHOGA Region Hannover nach sich und umgekehrt.

Die monatlich zu zahlenden Beitragssätze sind in der Beitragsordnung des DEHOGA Niedersachsen festgelegt. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung.

Die Mitgliedschaft geht auf Beschluss des Vorstandes verloren:

1. bei Verstößen gegen die Interessen des Verbandes,
2. wenn das Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt,
3. wenn die Gewerbeerlaubnis wegen unerlaubter Handlungen von der zuständigen Behörde eingezogen wird,
4. wenn Entehrendes gegen das Mitglied vorliegt.

Gegen diesen Beschluss ist Einspruch möglich, dann entscheidet die Generalversammlung.

Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres erfolgen und muß drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Verwaltung des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Generalversammlung

### **a) der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus den gewählten Vorsitzenden der Altkreise des DEHOGA Region Hannover e. V. sowie den gewählten Vorsitzenden der Fachgruppen Hotels und Gaststätten und weiteren von der Generalversammlung zu wählenden Personen.

Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte den 1. Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister sowie einen Berufsbildungsbeauftragten in den Vorstand. Sie werden jeweils auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Schatzmeister. Von ihnen sind jeweils 2 vertretungsberechtigt. Alle anderen Vorstandsmitglieder sind von der Vertretung des Vereins ausgeschlossen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Tätigkeitsvergütung erhalten. Näheres regelt eine Vergütungsordnung.

Der Vorstand kann den Geschäftsführer des Verbandes als geschäftsführendes Vorstandsmitglied berufen.

### **b) der Beirat**

Zur Beratung des Vorstandes in allen seinen Angelegenheiten und zur Aussprache über grundsätzliche Fragen des Gewerbes kann ein Beirat gebildet werden. Er setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden von Arbeitsgruppen, Erfa-Gruppen und einem Vertreter des Jungen DEHOGA.

### **c) die Generalversammlung**

Die Generalversammlung findet einmal im Jahre nach Möglichkeit innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt und ist die Mitgliederversammlung im Sinne der §§ 32 ff. BGB. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung.

Die Generalversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Verbandes; insbesondere unterliegt ihr die Beschlußfassung über:

1. Geschäfts- und Kassenbericht
2. Bericht der Revisoren
3. Festsetzung und Änderung der Satzungen
4. Einspruchsverfahren über den Ausschluß eines Mitgliedes
5. Einspruchsverfahren bei abgelehnten Anträgen auf Aufnahme in den Verband
6. Auflösung des Verbandes und die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

Der Vorstand muß eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn 25% der Mitglieder eine solche verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Verbandes. Der Beschluß zur Auflösung des Verbandes kann nur durch eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit sämtlicher Mitglieder erfolgen. Ist in der Generalversammlung eine solche Mehrheit nicht zu erzielen, dann ist eine zweite außerordentliche Generalversammlung innerhalb 14 Tagen einzuberufen mit dem Hinweis, daß in diesem Fall die  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden Gültigkeit hat.

Anträge können von jedem Mitglied und zu jeder Zeit gestellt werden. Sie müssen möglichst acht Tage vor der Generalversammlung gestellt werden, so daß der

Vorstand und der Beirat vor der beschlussfassenden Versammlung eingehend über sie beraten kann.

Beschlüsse der Versammlung werden in einfacher Form protokolliert und vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes unterschrieben.

## **§ 5 Vertretung durch Delegierte**

Zur Vertretung der Interessen des DEHOGA Region Hannover werden zu den Delegiertentagungen des zuständigen Bezirksverbandes und des DEHOGA Niedersachsen Delegierte entsandt. Ihre Zahl ist durch die Satzungen der betreffenden Verbände gegeben. Die Mitglieder des Vorstandes sind die ersten Delegierten. Ersatzdelegierte werden aus dem Beirat von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§ 6 Haushaltsführung**

Der DEHOGA Region Hannover finanziert sich durch Beitragszuwendungen des DEHOGA Niedersachsen.

Die Systematik dieser Zuwendungen ist von der Delegiertenversammlung des DEHOGA Niedersachsen beschlossen und orientiert sich der Höhe nach an den Beitragseinnahmen, die auf dem Gebiet des DEHOGA Region Hannover erzielt werden.

Die Haushaltsmittel des DEHOGA Region Hannover werden durch den Vorstand, vertreten durch Schatzmeister verwaltet. Die Verwaltungskosten werden aus dem Beitragsaufkommen des Verbandes bestritten. Die Generalversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben den Prüfungsbericht zu erstatten. Zu den Kassenprüfungen müssen jeweils zwei Kassenprüfer zugegen sein. Kassenprüfungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich durchzuführen.

Hannover, den 06. Juli 2015